



Politische Gemeinde Domleschg

Geschäftsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die vorliegende Geschäftsordnung bildet die Grundlage für die zweckmässige Organisation innerhalb der Gemeinde.

Art. 2 Delegationsnorm

Organisatorische Regelungen untergeordneter Natur werden durch den Gemeindevorstand in einem Organisationsreglement erlassen.

Art. 3 Grundsätze

Die Behörden, die Kommissionen mit behördlichen Befugnissen und die Gemeindeverwaltung sind in ihrem Handeln an das Gesetz und die rechtsstaatlichen Grundsätze gebunden. Sie beachten die Grundsätze einer kunden- und wirkungsorientierten Tätigkeit. Sie setzen sich für das Gemeinwohl ein und wahren die Rechte aller Einwohnerinnen und Einwohner sowie der sich in der Gemeinde vorübergehend aufhaltenden Personen.

Art. 4 Amtsgeheimnis

Die Behörden, die Kommissionen mit behördlichen Befugnissen und die Gemeindeverwaltung sind in amtlichen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderen Vorschriften geheim sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Amtliche Akten dürfen Dritten ohne Beschluss des Gemeindevorstandes bzw. der zuständigen Behörde nicht zugänglich gemacht werden. Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder eines Beratungsorgans zu wahren.

II. Der Gemeindevorstand

Art. 5 Informationspflicht

Der Gemeindevorstand informiert im Rahmen des Amtsgeheimnisses über seinen Kompetenzbereich. Dabei obliegt die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in der Regel dem Gemeindepräsidium. Über untergeordnete Themen aus dem Alltagsgeschäft informiert die Gemeindeverwaltung.

Art. 6 Aufgabenverteilung

Der Gemeindevorstand legt die Departemente und deren Verteilung jeweils am Anfang jeder Amtsperiode fest.

III. Die Schulkommission

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen

Zusätzlich zu Art. 49/50 der Gemeindeverfassung hat die Schulkommission folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen zusammen mit dem Gemeindepräsidium. Jedes der sechs Mitglieder hat dabei eine Stimme.
- b. Erstellen des Budget für den Schulbetrieb;
- c. Kontrolle der Finanzen des Schulbetriebes;
- d. Entscheid über Schulausschlüsse;
Sie erlässt die für den Schulbetrieb notwendigen Rechtsgrundlagen.

IV. Die Baukommission

Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen

Die Baukommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Überwachung der Bautätigkeit in der Gemeinde;
- b. Prüfung der Baugesuche in Anwendung der gültigen Baugesetze;
- c. Im Falle eines Rekurses, verfassen einer Stellungnahme für das Verwaltungsgericht, welches die erste Rekursinstanz ist.
- d. Schriftliche Mitteilung über den Bewilligungsentscheid an die Antragsstellenden.

V. Die Geschäftsleitung

Art. 9 Organisation und Beschlussfassung

Die Geschäftsleitung übernimmt operative Aufgaben gemäss Art. 56 der Gemeindeverfassung.

Sie ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Entscheide werden einstimmig gefällt, ansonsten das Geschäft zwingend dem Gemeindevorstand vorgelegt werden muss.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 10 In-Kraft-Treten

Das vorliegende Gesetz wurde am 1. Oktober 2014 durch die gemeinsame Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Diese Ordnung ersetzt alle vorgängigen entsprechenden Gesetze von Almens, Paspels, Pratval, Rodels und Tomils.

Also beschlossen durch die gemeinsame Gemeindeversammlung vom 1. Oktober 2014.

Die Gemeindepräsidentin und Gemeindepräsidenten:

Gemeinde Almens



Andreas Wespi

Gemeinde Paspels



Urs Caduff

Gemeinde Pratval



Karl Sutter

Gemeinde Rodels



Annemarie Lieberherr

Gemeinde Tomils



Werner Natter